

SONDER-RUNDSCHREIBEN AUGUST 2019

zum Thema **BESCHÄFTIGUNG UND AUFZEICHNUNGSPFLICHTEN**

1. Teilzeitbefristungsgesetz (TzBfG)

Auszug aus § 12

(1) Arbeitgeber und Arbeitnehmer können vereinbaren, dass der Arbeitnehmer seine Arbeitsleistung entsprechend dem Arbeitsanfall zu erbringen hat (Arbeit auf Abruf). Die Vereinbarung muss eine bestimmte Dauer der wöchentlichen und täglichen Arbeitszeit festlegen. Wenn die Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit nicht festgelegt ist, gilt eine Arbeitszeit von 20 Stunden als vereinbart. Wenn die Dauer der täglichen Arbeitszeit nicht festgelegt ist, hat der Arbeitgeber die Arbeitsleistung des Arbeitnehmers jeweils für mindestens drei aufeinander folgende Stunden in Anspruch zu nehmen.

Nach dem TzBfG ist ab 1.01.2019 die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit schriftlich zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu vereinbaren.

Zur Vermeidung der Überschreitung der Grenze für geringfügig Beschäftigte (GFB) sollte die regelmäßige Wochenarbeitszeit 10 Stunden nicht überschreiten, da andernfalls die Beschäftigungsverhältnisse steuer- und sozialversicherungspflichtig werden und zwar rückwirkend.

Die tatsächliche Arbeitszeit ist wie bisher schriftlich zu dokumentieren (vom Arbeitgeber oder dem Beschäftigten).

Auch GFB haben – wie alle anderen Arbeitnehmer/innen – Anspruch auf Lohnfortzahlung während Krankheit, Urlaub und Feiertagen. Diese Zeiten sind in der Arbeitszeitdokumentation festzuhalten und bei der Berechnung des Arbeitslohns mit zu berücksichtigen. Werden die Lohnfortzahlungen tatsächlich nicht geleistet, droht der Verlust der pauschalen Verbeitragung und die Beschäftigung wird steuer- und sv-pflichtig.

2. Dokumentationspflicht nach Mindestlohngesetz (MiLoG)

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden der Beschäftigten schriftlich zu dokumentieren bzw. dokumentieren zu lassen.

Dies gilt für alle geringfügig und kurzfristig Beschäftigten.

Weiterhin gilt dies für alle Beschäftigten folgender Berufs-/Wirtschaftszweige (bei einem Monatsverdienst von weniger als brutto EUR 2.958,00):

- Baugewerbe
- Gaststätten und Herbergen
- Personenbeförderung
- Speditions-, Transport- und Logistikbereich
- Forstwirtschaft
- Gebäudereinigung
- Messebau
- Fleischwirtschaft

Nicht betroffen von der Dokumentationspflicht sind:

- Ehegatten
- eingetragene Lebenspartner
- Kinder
- Eltern